OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702757/13/KHa

Datum:
Linz, 10. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A M, vertreten durch W & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301499799/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301499799/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 20. Mai 2023 um 11:30 Uhr in Adresse, Baumarkt, dadurch dass er geschrien habe, mehrmals vom Sessel aufgesprungen sei und den einschreitenden Exekutivbeamten mehrmals die Waren unter die Nase gehalten und damit vor dem Gesicht des Beamten „gefuchtelt“ habe, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe sein aggressives Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnung erst nach Androhung der Festnahme eingestellt.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Baumarkt nichts gestohlen habe, sondern er die Schalterwippe, welche er gestohlen haben solle, lediglich als Muster mitgenommen habe. Dieses Missverständnis habe der Beschwerdeführer auch gegenüber den Organen der öffentlichen Aufsicht zu erörtern versucht. Da der Beschwerdeführer angenommen habe, dies würde der Verständlichkeit dienen, habe der Beschwerdeführer die Lautstärke seiner Stimme erhöht. Diese Vorgehensweise sei insbesondere auch aufgrund des schlecht gesprochenen Deutsch des Beschwerdeführers eine natürliche, verständliche und in der Psyche angelegte Reaktion. Der Beschwerdeführer habe jedoch zu keinem Zeitpunkt mit den Organen der öffentlichen Aufsicht geschrien. Zudem habe der Beschwerdeführer versucht, das Geschehene mit „Händen und Füßen“ zu erklären bzw. das Missverständnis aufzuklären. Der Beschwerdeführer habe jedoch nicht mit Gegenständen nahe dem Gesicht der Beamten „gefuchtelt“. Dies sei jedoch nicht als aggressives Verhalten iSd § 82 SPG zu werten. Erst als die Beamten dem Beschwerdeführer durch Handzeichen die Festnahme angedroht hätten, habe der Beschwerdeführer dies als Abmahnung verstanden und sein Verhalten eingestellt. Abmahnungen, die zuvor ausgesprochen worden seien, habe der Beschwerdeführer nicht verstanden. Die Bestrafung sei somit zu Unrecht erfolgt, da der Tatbestand des § 82 SPG nicht erfüllt sei.

I.3. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023, eingelangt beim erkennenden Gericht am 28. Dezember 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 3. August 2023, in die Niederschrift über die Vernehmung des Meldungslegers sowie in die Rechtfertigung sowie in die Stellungnahme des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde. Zudem fand am 9. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführervertreter teilnahm. Zudem wurde einer der am Tattag vor Ort anwesenden Polizeibeamten zeugenschaftlich zum Tatvorwurf befragt. Der Beschwerdeführer hat sich für die Verhandlung entschuldigt, auf die Einvernahme des Beschwerdeführers wurde seitens des anwesenden Beschwerdeführervertreters verzichtet.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 20. Mai 2023 gegen 11:30 Uhr wurden Polizeibeamte der Polizeiinspektion Linz-Dornach zum Baumarkt, Adresse, gerufen, mit der Information, dass ein Kunde, bei welchem der Verdacht eines möglichen Diebstahls bestehe, sich gegenüber einem Mitarbeiter des Baumarktes aggressiv verhalten würde.

Bei Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort haben sich die beteiligten Personen, darunter der Beschwerdeführer und zwei Mitarbeiter, in einer Räumlichkeit des Baumarktes aufgehalten. Der Beschwerdeführer war bereits bei Eintreffen der Polizeibeamten sehr aufgebracht, hat geschrien und sich verantwortet, dass die Lichtschalter ihm gehören würden. Diese Äußerungen hat der Beschwerdeführer in deutscher Sprache getätigt.

II.2. Die Polizeibeamten haben versucht, beruhigend auf den Beschwerdeführer einzuwirken, um den Sachverhalt klären zu können. Der Beschwerdeführer äußerte gegenüber den Polizeibeamten – dies in deutscher Sprache – dass es sich um Lichtschalterrahmen handeln würde, die er von zu Hause mitgenommen habe. Eine Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten in deutscher Sprache war problemlos möglich, die Polizeibeamten haben den Beschwerdeführer verstanden und der Beschwerdeführer hat die Polizeibeamten verstanden, auch wenn Deutsch merklich nicht die Muttersprache des Beschwerdeführers ist.

II.3. Im Zuge der weiteren Amtshandlung in Form der Befragung des Beschwerdeführers zu den vom Mitarbeiter geäußerten Tatvorwurf hat der Beschwerdeführer die Polizeibeamten angeschrien, ist vom Sessel aufgesprungen, hat die Waren (diverse Schalterrahmen) den Polizeibeamten unter die Nase gehalten und damit vor dem Gesicht der Polizeibeamten herumgefuchtelt.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin für ihn verständlich und wahrnehmbar aufgefordert, sich zu beruhigen, sich wieder hinzusetzen und sein Verhalten den Polizeibeamten gegenüber einzustellen. Auf ausdrückliches Befragen durch die Polizeibeamten hat der Beschwerdeführer bestätigt, diese Aufforderung zu verstehen. Trotz dieser Abmahnung verharrte der Beschwerdeführer in seinem Verhalten und setzte dieses unverändert fort. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer abermals für diesen verständlich und wahrnehmbar aufgefordert, sein Verhalten einzustellen und setzte der Beschwerdeführer trotzdem das oben beschriebene Verhalten weiter fort. Dieser Vorgang wiederholte sich im Zuge der etwa einstündigen Amtshandlung mehrmals, bis die Polizeibeamten dem Beschwerdeführer die Festnahme (dies einerseits verbal sowie andererseits zusätzlich mit Handzeichen) androhten. Erst danach hat der Beschwerdeführer sein Verhalten den Polizeibeamten gegenüber eingestellt.

II.4. Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsbürger und seit 28. Dezember 1998 durchgängig in Österreich aufhältig. Mit Ausstellungsdatum 25. April 2003 wurde dem Beschwerdeführer die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.300,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige sowie aus der Niederschrift der Einvernahme des Zeugen GrInsp. R S vom 20. Oktober 2023. Zudem hat der heute im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeuge RevInsp. D L den damaligen Ablauf der Amtshandlung den Beschwerdeführer betreffend glaubhaft geschildert. Insbesondere hat der einvernommene Zeuge sowohl das Schreien, das ständige Aufstehen vom Sessel, das Unter-die-Nase-Halten diverser Waren sowie das Gestikulieren des Beschwerdeführers mit diesen Waren vor den Gesichtern der Polizeibeamten nachvollziehbar dargelegt.

Zudem hat der Zeuge glaubhaft bestätigt, dass der Beschwerdeführer trotz der mehrfach ausgesprochenen Abmahnungen, der Beschwerdeführer möge sein aggressives Verhalten einstellen, weiterhin in seinem Verhalten verharrte und sich abermals schreiend und gestikulierend den Polizeibeamten gegenüber verhalten hat.

Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an der vom Zeugen dargelegten stringenten und logisch nachvollziehbaren Schilderung der Geschehensabläufe zu zweifeln. Der unter Wahrheitspflicht vernommene Zeuge machte in der mündlichen Verhandlung einen durchwegs um Sachlichkeit bemühten Eindruck. Er hatte als Außenstehender keinen Grund, die Unwahrheit zu sagen bzw. seine Aussage in die eine oder andere Richtung zu gewichten und sich dadurch womöglich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung gemäß § 289 StGB auszusetzen. Seine Schilderungen waren flüssig; seine Antworten erfolgten spontan, genau und überzeugend.

III.2. Dass der Beschwerdeführer die Abmahnung wahrgenommen und auch inhaltlich verstanden hat bzw. diese auch von den Polizeibeamten in einer Art und Weise ausgesprochen wurde, die vom Beschwerdeführer verstanden und wahrgenommen werde konnte, hat der Zeuge ebenfalls nochmals im Rahmen seiner Einvernahme ausdrücklich bestätigt. Insbesondere die Aussage des Zeugen, wonach sich der Beschwerdeführer ihnen gegenüber über das Verhalten des Mitarbeiters des OBI-Baumarktes in deutscher Sprache beschwert habe und auch grundsätzlich eine Kommunikation mit dem Beschwerdeführer möglich war, dieser die Polizeibeamten verstanden hat, gezielt auf an ihn gestellte Fragen inhaltlich passend geantwortet hat und auch die Polizeibeamten die Äußerungen des Beschwerdeführers verstanden haben, lassen für das erkennende Gericht keine Zweifel daran aufkommen, dass der Beschwerdeführer sehr wohl auch die ausgesprochenen Abmahnungen inhaltlich wahrgenommen und verstanden hat.

Die schriftliche Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe mangels ausreichender Deutschkenntnisse und aufgrund seiner Nervosität die Abmahnungen inhaltlich nicht verstanden, erscheint dem Gericht demgegenüber nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer lebt gemäß dem eingeholten ZMR-Auszug seit Ende 1998 durchgängig in Österreich und wurde ihm im Jahr 2003 die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, sodass die Darlegung, der Beschwerdeführer habe in einfachen Worten formulierte Abmahnungen nicht verstanden, für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar ist. Zudem hat der einvernommene Zeuge angegeben, sie hätten sich während der Amtshandlung versichert, ob der Beschwerdeführer sie verstehen würde, was dieser bejaht habe. Insgesamt betrachtet geht das erkennende Gericht somit nach Würdigung der aufgenommenen Beweise davon aus, dass der Beschwerdeführer die Abmahnungen wahrgenommen und auch inhaltlich ausreichend verstanden hat

und dass dies nicht erst bei Androhung der Festnahme durch die Verwendung von entsprechenden Handzeichen der Fall gewesen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 50/2022, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Amtshandlung den Beschwerdeführer betreffend aufgrund vorangegangener Vorkommnisse im OBI-Baumarkt durchführen wollten.

IV.2.2. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).
Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs

zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität“ um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Das vom Beschwerdeführer gegenüber den Polizeibeamten an den Tag gelegte Verhalten in Form des Schreiens, des Unter-die-Nase-Haltens diverser Waren und Gegenstände und das Herumfuchteln mit diesen Gegenständen vor den Gesichtern der Polizeibeamten, ist gemäß den obigen Ausführungen (auch unter der Berücksichtigung der Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer befand) als aggressives Verhalten im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu qualifizieren.

IV.2.3. Aggressives Verhalten ist im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG jedoch nur dann strafbar, wenn es trotz vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt wird. Verhält sich der Beschuldigte nach der Abmahnung ruhig, wird das Tatbild des § 82 SPG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung

dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im Laufe der Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer von den Polizeibeamten deutlich wahrnehmbar mehrmals aufgefordert, sein aggressives Verhalten einzustellen, sodass der Beschwerdeführer (mehrmals) ordnungsgemäß abgemahnt wurde. Trotz dieser wiederholen Abmahnungen verharrte der Beschwerdeführer in seiner Verhaltensweise und setzte sein oben beschriebenes Verhalten vor den Polizeibeamten fort.

Damit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der Tatbestandsverwirklichung:

§ 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten. Anhaltspunkte für ein mangelndes Verschulden sind auch sonst nicht hervorgekommen, sodass jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Selbst bei entsprechender emotionaler Aufgeregtheit in einer Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit befunden hat, kann von jedermann erwartet werden, dass bei Durchführung einer Amtshandlung durch die Polizeibeamten ein ruhiges, besonnenes und kooperatives Verhalten an den Tag gelegt wird und ein angemessenes Gesprächsklima mit den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten gepflegt wird.

Da somit Gründe, die für eine Entlastung des Beschwerdeführers auf subjektiver Ebene sprechen könnten, im Verfahren nicht hervorgekommen sind, hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Die Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG sieht eine Geldstrafe bis zu 500,00 Euro vor.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft, wobei die belangte Behörde gemäß den Ausführungen im Straferkenntnis weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe berücksichtigte. Demgegenüber ist der Beschwerdeführer jedoch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zukommt und dieser im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Straferschwerungsgründe sind demgegenüber nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, somit unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers sowie des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint die verhängte Geldstrafe bei einem möglichen Strafrahmen bis 500,00 als zu hoch bemessen und war diese daher auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die reduzierte Geldstrafe Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend ebenfalls zu reduzieren.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 20 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt.

IV.4.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten

gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Beschwerdeführers ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich gemessen an der herabgesetzten Geldstrafe auf 10,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas